

Thema des Monats Mai 2017

Außerordentliche Studierende

An öffentlichen Universitäten:

- Außerordentliche Studien sind gemäß § 51 Abs 2 Z 20 Universitätsgesetz 2002 (UG) entweder Universitätslehrgänge oder der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.
- Außerordentliche Studierende sind jene, die aufgrund eines entsprechenden Verfahrens zu einem außerordentlichen Studium zugelassen sind. An öffentlichen Universitäten erfolgt eine solche Zulassung mittels Bescheids.
- Außerordentliche Studierende, die ausschließlich **zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen** aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.

An Fachhochschulen

- Außerordentliche Studien sind gemäß § 4 Abs 3 Fachhochschulstudiengesetz (FHStG), Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG oder die Möglichkeit einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- Außerordentliche Studierende sind gemäß § 4 Abs 2 FHStG die Studierenden, die zu außerordentlichen Studien oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.
- Gemäß § 9 Abs 4 FHStG haben außerordentliche Studierende für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

An Privatuniversitäten

- Gemäß § 2 Abs 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) sind an Privatuniversitäten Studierende von Universitätslehrgängen gemäß § 3 Abs 4 Privatuniversitätsgesetz (PUG) außerordentliche Studierende.

An Pädagogischen Hochschulen

- Gemäß § 61 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 (HG) sind zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule Studierende, die die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende zuzulassen. Außerordentliche Studierende sind im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der Pädagogischen Hochschule ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Ein Studienabschluss ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist jedoch nicht möglich.

An der Universität für Weiterbildung Krems - DUK

- Die DUK bietet Universitätslehrgänge gemäß § 51 Abs 2 Z 20 UG an. Die zu diesen Universitätslehrgängen zugelassenen Studierenden sind außerordentliche Studierende.
- Studierende der Phd/Doktoratsstudien der DUK sind als ordentliche Studierende zugelassen.
- Der Lehrgangsbeitrag für die angebotenen Studien richtet sich nach § 10 Abs 3 DUK-Gesetz 2004 und ist kostendeckend festzulegen.